

An alle Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung Cottbus
und das Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Cottbus,

**Fragen eines Einwohners an die Stadtverordnetenversammlung am
26.09.2018**

Geschäftsbereich/Fachbereich
GB IV/FB Stadtentwicklung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,
sehr geehrter Herr Schenker,

Zeichen Ihres Schreibens

in Beantwortung der Fragestellung vom 19.09.2018 von Herrn Schenker
im Zusammenhang mit der Erhebung der Ausgleichsbeträge teile ich Ihnen
Folgendes mit:

Sprechzeiten
Die 13:00 – 17:00 Uhr
Do 09:00 – 12:00 Uhr
und 13:00 – 18:00 Uhr

**1. Erfolgt die Beitragserhebung unter Beachtung aller rechtlichen, also
auch verfassungsrechtlichen, Vorgaben?**

Ansprechpartner/-in
Frau Haas

Zimmer
4.060

Mein Zeichen
61-ha

Telefon
0355/612 4106

Fax
0355/612 13 4106

E-Mail
Katrin.Haas@cottbus.de

Die Erhebung der Ausgleichsbeträge erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches § 154, 2. Kapitel. Beidem Baugesetzbuch handelt es sich um Bundesrecht, welches für die gesamte Bundesrepublik gilt. Die maßgeblichen Regelungen zum Besonderen Städtebaurecht sind in den 1970er Jahren eingeführt worden und sind damit schon Gegenstand einer Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen gewesen. Von einer Vereinbarkeit der Regelungen des BauGB mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben ist auszugehen. Es existiert eine Fülle von bundesverwaltungsgerichtlichen Urteilen, die sich mit der Rechtmäßigkeit der Erhebung von Ausgleichsbeträgen in Auslegung der Regelungen des Baigesetzbuches beschäftigen.

**2. Wurde vor dem Versand der Bescheide eine rechtliche Prüfung durch
eine spezialisierte Rechtsanwalts-Kanzlei vorgenommen?**

Die Einbeziehung eines externen Rechtsanwalts erfolgte nicht.

3. Wurden verfassungsrechtliche Bedenken festgestellt oder angesprochen?

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Wie schon unter 1. ausgeführt, sind keine verfassungsrechtlichen Bedenken ersichtlich.

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

**4. Haben alle Großstädte in Ostdeutschland sogenannte „Modellstädte“
beschlossen?**

www.cottbus.de

Beim Modellstadt-Programm handelte es sich um eine durch die Bundesregierung initiierte Förderung von 11 Städten der neuen Bundesländer. Cottbus hatte als eine von zwei Städten aus Brandenburg (neben der Stadt Brandenburg) die große Chance, 1991 in dieses mit höheren Förderkonditionen verbundene Programm aufgenommen zu werden. Bei dem Modellstadtprogramm handelt es sich um ein Programm der Städtebauförderung, hier für städtebauliche Sanierungsgebiete nach dem Besonderen Städtebaurecht des BauGB. Grundlage hierfür war in Anwendung der §§ 136 ff BauGB die Durchführung vorbereitender sanierungsrechtlicher Untersuchungen, welche auf der Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung aus 1990 erfolgte,

5. Hätten die Sanierungsziele auch ohne Beschluss einer Modellstadtsetzung erreicht werden können?

Diese Frage ist mit „nein“ zu beantworten. Die 1992 beschlossene Sanierungssatzung war gem. § 164a BauGB Voraussetzung für die Bereitstellung von Städtebauförderungsmitteln durch Bund und Land. Die Sanierungsziele wurden im Sanierungsrahmenplan festgeschrieben und durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Über den Sanierungszeitraum wurde der Rahmenplan mehrfach fortgeschrieben und der Stand der Durchführung bilanziert.

Insgesamt wurden seit 1992 ca. 85 Mio. € (1/3 Bund, 1/3 Land, 1/3 Eigenmittel Stadt) für Aufwertungsmaßnahmen im öffentlichen Raum und an Gebäuden eingesetzt. Hervon waren ca. 57 Mio. € Mittel des Landes und des Bundes.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Marietta Tzschoppe
Geschäftsbereichsleiterin Stadtentwicklung
und Bauen